

Arbeitserlaubnis für ausländische Studierende (nicht EU/EWR)

Allgemeine Informationen

Wenn Sie als ausländischer Bürger in Deutschland studieren, ist das Studium selbstverständlich der Hauptzweck Ihres Aufenthaltes. Um sich das Studium zu finanzieren, dürfen Sie als Bürger/in aus Staaten, die nicht der Europäischen Union (EU) oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, ohne besondere Genehmigung einer Beschäftigung von höchstens 120 Tagen im Kalenderjahr nachgehen (alternativ auch 240 halben Tagen).

Bei einer längeren Beschäftigung (auch Praktika!) – bezahlt oder unentgeltlich – benötigen Studierende aus sogenannten Drittstaaten vor Arbeitsbeginn die Zulassung durch die Agentur für Arbeit.

Eine längerfristige Erwerbstätigkeit (über 120 Tage) kann als Teilzeit nur zugelassen werden, wenn dadurch der auf das Studium beschränkte Aufenthaltszweck nicht verändert und das Studium nicht erschwert oder verlängert wird.

Hinweise: Keine Einschränkungen gelten für

- Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates
- Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EU-Staaten sowie Island, Lichtenstein, Norwegen)
- Staatsangehörige der Schweiz

Achtung! Beginnen Sie erst mit der Arbeit, wenn Sie die Zulassung haben. Die Bestimmungen für ausländische Studierende sind sehr streng. Sie können ausgewiesen werden, wenn Sie dagegen verstoßen!

Zuständigkeiten

Stabsbereich Ausländer- und Asylrecht

Besucheradresse:

Dr.-W.-Külz-Straße 16
09618 Brand-Erbisdorf

Postadresse:

Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Fax: 03731 799-3691

[auslaenderbehoerde\[at\]landkreis-mittelsachsen.de](mailto:auslaenderbehoerde[at]landkreis-mittelsachsen.de)

Voraussetzungen

- Sie haben eine Aufenthaltserlaubnis, die eine Erwerbstätigkeit nicht verbietet.
- Der Umfang der Beschäftigung überschreitet nicht das Kontingent der 120 Tage (beziehungsweise 240 halbe Tage).

Für studienfachbezogene Praktika gilt:

- Sie sind an einer Hochschule immatrikuliert.

- Sie sind zwischen 18 und 35 Jahre alt.
- Es besteht ein unmittelbarer sachlicher Zusammenhang zwischen dem Fachstudium und dem Praktikum.
- Die Dauer des Praktikums beträgt höchstens sechs Monate.

Verfahrensablauf

Stellen Sie den Antrag unbedingt **v o r** Aufnahme einer Beschäftigung. Das Antragsformular erhalten Sie bei der zuständigen Ausländerbehörde.

Füllen Sie den Vordruck aus. Geben Sie das unterschriebene Formular persönlich bei der zuständigen Stelle ab oder senden Sie es dorthin per Post.

Studienfachbezogene Praktika

Der Praktikumsbetrieb füllt einen Erfassungsbogen und einen Praktikumsplan aus. Vordrucke finden Sie im „Merkblatt für studienfachbezogene Praktika der Arbeitsagentur“ (siehe Formulare & Online-Dienste).

Fristen

Befristung: in der Regel auf die Dauer der Beschäftigung

Sonstiges

Die *Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)* der Bundesagentur für Arbeit kann auch in eigener Zuständigkeit Fachpraktika von ausländischen Studierenden, die an einer Hochschule im Ausland immatrikuliert sind, vermitteln und genehmigen.

Rechtsgrundlage

- [§ 16 Aufenthaltsgesetz \(AufenthG\) – Erwerbstätigkeit neben dem Studium](#)
- [Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern \(Beschäftigungsverordnung, BeschV\)](#)

<https://www.landkreis-mittelsachsen.de/das-amt/buergerservice/arbeitsurlaubnis-fuer-auslaendische-studierende-nicht-euewr.html>

20. Mai 2022 15:26 CEST